

Kreis Blatt



für den

Kreis Westerbург.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerbург.

Postfachkonto No. 331
Frankfurt a. M.
Einsprechnummer 28.

ersch. wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 5 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Kaesberger in Westerburg.

No. 63.

Freitag, den 1. Juni 1917.

33. Jahrgang.

Bekanntmachung

Nr. L. 800/4. 17. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwertung und Meldepflicht von rohen Kaninchen- und Katzenfellen und aus ihnen hergestelltem Leder.

Vom 1. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gemäß § 5 der Bekanntmachungen über die Sicherung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) — und jede Zuwiderhandlung gegen Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach den Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549, 684) — bestraft wird. Auch kann der Verstoß des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Einhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel, vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: alle rohen eingearbeiteten Felle von zahmen und wilden Kaninchen sowie von Hasen und Hauskazen jeder Herkunft und in jedem Zustand, soweit nicht bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung die Zurichtung in Pelzwerk (Rauchwaren) erfolgt ist oder ihre Zurichtung in Zurichtereien, Färbereien oder Haarschneidereien begonnen hat. Ausgenommen sind die Felle, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind,

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehn Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, kauft oder verkauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln zuwiderhandelt,
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die beschlagnahmt sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

soweit sie nicht auf Grund der nachstehenden Anordnungen erlaubt werden.

Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Felle in folgenden Fällen erlaubt, sofern die Bedingungen der §§ 5 und 6 dieser Bekanntmachung innegehalten werden:

- a) von dem Besitzer des Tieres, sofern er Mitglied eines Kaninchenzuchtvereins ist, an die Vereins-Sammelstelle dieses Vereins binnen 3 Wochen nach dem Abziehen des Felles;
- b) von dem Besitzer des Tieres, sofern er nicht Mitglied eines Kaninchenzuchtvereins ist, an einen Händler (Sammler) binnen 3 Wochen nach dem Abziehen des Felles;
- c) von der Vereins-Sammelstelle eines Kaninchenzuchtvereins an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums für den Wohnsitz des Vereins für die Sammlung der durch diese Bekanntmachung betroffenen Felle zugelassenen Großhändler, jedoch spätestens am 10. Tage eines jeden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Monats angesammelte Gefälle;
- d) von einem Händler (Sammler) an einen anderen Händler (Sammler) oder an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums für den Wohnsitz des Händlers für die Sammlung der durch diese Bekanntmachung betroffenen Felle zugelassenen Großhändler, jedoch spätestens am 10. Tage eines jeden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Monats angesammelte Gefälle;
- e) von einem für die Sammlung der durch diese Bekanntmachung betroffenen Felle zugelassenen Großhändler an die Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft in Leipzig, jedoch spätestens bis zum Monatschluß für das bis zum 10. Tage des betreffenden Monats ihm angelieferte Gefälle;

Anmerkung: Die Liste der zugelassenen Großhändler wird mit Angabe des Bezirkes, für den die Zulassung erfolgt ist, im Reichsanzeiger und in Fachblättern veröffentlicht werden.

- 1) von der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft, soweit nicht von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung abweichende Bestimmungen ergehen;
 - g) von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft an die Gerbereien.
- Jede andere Art der Verfügung über beschlagnahmte Felle ist verboten, insbesondere der Anlauf (zur Eingerbung) durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Kriegsleder-Aktiengesellschaft und durch die Haarschneidereien, Zurichtereien oder Färbereien von einer anderen Stelle als der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft.

§ 5.

Behandlung der Felle.

Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Felle gemäß § 4, Buchstabe a bis d ist davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beachtet werden:

1. Der Besitzer hat das Fell vor dem Aufhängen zum Trocknen von den anhaftenden Fleisch- und Knochenteilen sowie von Blut vollständig zu reinigen.
2. Der Besitzer muß das Fell unverzüglich nach dem Abziehen mit der Fleischseite nach außen so aufspannen und zum Trocknen aufhängen, daß sich eine möglichst große faltenlose Fläche ergibt.

Die vorstehenden Vorschriften des § 5 finden keine Anwendung auf Veräußerungen der in Haushaltungen gewonnenen Felle durch den Besitzer des Tieres.

§ 6.

Führung von Büchern und Listen.

Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Felle seitens der in § 4. genannten Händler, Vereinsstellen Großhändler ist davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beachtet werden:

1. Jeder Händler (Sammler) und jede Vereinsstelle hat ein Buch zu führen, aus dem für jeden Ankauf der Tag des Einkaufes, die Stückzahl, der gezahlte Preis und der Tag der Weiterlieferung ersichtlich sein müssen.
2. Jeder zugelassene Großhändler hat ein Buch zu führen, aus dem für jeden der Einkauf der Name und Wohnort des Lieferanten, der Tag des Einkaufes, die Stückzahl, der gezahlte Preis, der Tag der Weiterlieferung und der in Rechnung gestellte Verkaufspreis ersichtlich sein müssen.
3. Wer Felle an einen zugelassenen Großhändler liefert, hat diesem neben der Rechnung eine Liste einzureichen, aus der ersichtlich sein müssen: Anzahl, Gewicht und Beschaffenheit der gelieferten Felle.
4. Jeder zugelassene Großhändler hat der Kriegs-Fell-Altiengesellschaft in Leipzig bei der Lieferung neben der Rechnung eine Liste über die gelieferten Felle gemäß Ziffer 3 dieser Paragraphen einzureichen.

§ 7.

Regelung der Verwendung der Felle.

Der in den Besitz der Kriegs-Fell-Altiengesellschaft gelangte Vorrat an Fellen wird nach den Anweisungen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums aufgeteilt.

Derjenige Teil des Anfalles, welcher für die Zwecke der Heeres- oder Marineverwaltung in Anspruch genommen werden muß, wird an die Kriegsleder-Altiengesellschaft weitergeliefert; der Rest wird von der Kriegs-Fell-Altiengesellschaft in Leipzig der Rauchwaren-Industrie und den Haarschneidereien zugeführt.

§ 8.

Behandlung der Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der Felle in den Gerbereien sowie die Verfügung über die hergestellten Erzeugnisse gestattet, sofern die folgenden Vorschriften beachtet werden:

- a) Die Verarbeitung der zugeteilten beschlagnahmten Felle darf nur im eigenen Betriebe erfolgen.
- b) Aus den beschlagnahmten Fellen dürfen nur je nach Beschaffenheit Unterleder oder schwarzes oder braunes Oberleder hergestellt werden oder solche Erzeugnisse, welche auf Anweisung des Lederzuweisungsamtes von der Kriegsleder-Altiengesellschaft vorgeschrieben werden.
- c) Die Gerber haben die ihnen zugeteilten Felle unverzüglich, spätestens aber binnen drei Wochen, in Arbeit zu nehmen.
- d) Die Ablieferung der aus den Fellen hergestellten Erzeugnisse*) ist erlaubt:

1. auf Grund schriftlicher Anweisung des Lederzuweisungsamtes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Budapest Strasse 5.

Die Anweisungen des Lederzuweisungsamtes haben vor allen anderen Lieferungsverpflichtungen den Vorrang.

Anmerkung: Anträge der Firmen auf Ausstellung solcher Anweisungen sind zwecklos. Die Anweisungen werden lediglich auf Grund amtlicher Feststellung des Bedarfs amtlicher Beschaffungsstellen erteilt.

2. Von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerbervereinigung für Heeres- oder Marinebedarf.

Welche Gerbervereinigung für Heeresbedarf zuständig ist, wird im Zweifel durch das Lederzuweisungsamt endgültig entschieden.

3. Von einer Gerberei oder Gerbervereinigung auf unmittelbare Bestellung einer der folgenden Beschaffungsstellen der deutschen Heeres- und Marineverwaltung an diese Beschaffungsstellen:

Kriegs- oder Reserve-Bekleidungsämter (einschließlich Bekleidungs-Depot Nürnberg),
Artilleriewerkstätten,
Marine-Bekleidungsämter,
Kaiserliche Werften,
Kaiserliche Torpedo-Werkstatt,
Kaiserliche Marine-Depotinspektion,
Friedrich Krupp Altiengesellschaft in Essen.

- e) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an das Lederzuweisungsamt (Abteilung Ledermeldestelle), bei welchem auch die Vorbrücke zu den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu richten:

1. Das Erzeugnis, dessen Freigabe beantragt wird, muß fertig gegerbt sein.

*) Wegen der Weiterlieferung der Fell- und Pelzabgänge und -abschnitte sowie Haare werden noch besondere Vorschriften ergehen.

2. Der Antragsteller hat nach Einreichung des Freigabescheines das Erzeugnis so lange zur Verfügung des Lederzuweisungsamtes zu halten, bis er in den Besitz des Freigabescheines gelangt ist.

3. Das freigegebene Erzeugnis, das nicht binnen Monaten (gerechnet vom Ausstellungstage des Freigabescheines) für Privatverwendung veräußert und abgetrennt worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso dasjenige, das ohne Zustimmung des Lederzuweisungsamtes in ein Erzeugnis anderer Art umgewandelt wird.

- f) Ein freigegebenes Erzeugnis darf ohne Zustimmung des Lederzuweisungsamtes weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung, noch für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerber- und Gerbervereinigungen haben beim Verkauf auf die Vorschriften hinzuweisen.
- g) Die verarbeitenden Firmen haben alle von dem Lederzuweisungsamt oder von der Kriegsleder-Altiengesellschaft geforderten Angaben, soweit sie mit der Verarbeitung der Felle zusammenhängen, unverzüglich zu machen.
- h) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheines erloschen.

§ 9.

Meldepflicht für Felle.

1. Ueber die in dem Besitz oder Eigentum von Händlern (Sammlern), Vereinsstellen und zugelassenen Großhändlern befindlichen beschlagnahmten Felle ist eine Bestandsmeldung zu erstatten, sofern die Felle nicht den Vorschriften des § 4 veräußert worden sind oder eine Veräußerungserlaubnis infolge dieser Vorschriften nicht bestand und der in dem Besitz des Händlers befindliche Vorrat 500 Felle übersteigt.
2. Ueber die in dem Besitz von Gerbern befindlichen beschlagnahmten Felle ist eine Bestandsmeldung zu erstatten, sofern ihre Einarbeitung nicht gemäß § 7 innerhalb eines Monats erfolgt ist und der Vorrat 1 Stück übersteigt.

Die Meldungen sind, sobald ein meldepflichtiger Vorrat vorhanden ist, binnen 2 Wochen an das Lederzuweisungsamt den bei ihm anzufordernden amtlichen Meldescheinen zu erstatten.

§ 10.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums (Lederzuweisungsamt) ist ermächtigt, Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung zuzulassen.

Anträge sind an das Lederzuweisungsamt, Berlin W 9, Budapest Strasse 5, zu richten und haben am Kopf des Scheines die Aufschrift zu tragen: „Betrifft: Kanin-, Hasen- und Rachenfelle“.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 1917 in Kraft.
Frankfurt a. Main, 1. Juni 1917.

Stellvert. Generalkommando des 18. Armee-

Betr. Höchstpreise für Papiergarne.

Nachtrag

zu der Bekanntmachung W. III. 4700/17

16. R. R. M. vom 20. 2. 17.

Die Höchstpreise finden auf Garne handelsfertiger Aufmachung für den Kleinkauf nur bei Veräußerung durch den Hersteller an einen Zwischenhändler Anwendung.

Frankfurt (Main), 30. Mai. 1917

Stellv. Generalkommando
18. Armee-

W. III. 2120/5. 17. R. R. M.

Bekanntmachung

Nr. L. 900/4. 17. R. R. M.,

betreffend Höchstpreise für rohe Kanin-, Hasen- und Rachenfelle.

Vom 1. Juni 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetz S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung

des Freizügigkeitsgesetzes vom 31. Juli 1914 dem Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, ferner des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 22. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25 und 603, 1916 S. 183, 1917 S. 253) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen nach den Bestimmungen der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Alle rohen und eingearbeiteten Felle von zahmen und wilden Kaninchen sowie von Hasen und Hauskätzchen jeder Herkunft und in jedem Zustand, soweit nicht bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung ihre Zurichtung zu Pelzwerk (Rauchwaren) erfolgt ist oder ihre Verarbeitung in Zureichereien, Färbereien oder Haarschneidereien bereits begonnen hat. Ausgenommen sind die Felle, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

§ 2.

Höchstpreise.

Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden Höchstpreise festgesetzt.

Der Preis darf folgende Grundpreise für das einzelne Fell überschreiten:

	bei Ver- äußerung durch den Besitzer des betroffenen Tieres	bei Ver- äußerung durch einen Händler (Sammler) oder eine Vereins- sammelstelle	bei Ver- äußerung durch einen Händler für die von der Bekannt- machung be- troffenen Felle zugekauften Großhändler
--	--	--	---

a) für Felle von zahmen Kaninchen:

Gewichte bis 50 g	0,10 "	0,12 "	0,13 "
" v. mehr als 50 bis 120 g	0,40 "	0,46 "	0,50 "
" " 120 " 180 g	0,80 "	0,92 "	1,00 "
" über 180 g	1,60 "	1,84 "	2,00 "

b) für Felle von wilden Kaninchen:

Hasen	0,10 "	0,12 "	0,13 "
Sommerkanin	0,25 "	0,28 "	0,30 "
Winterkanin	0,50 "	0,56 "	0,60 "

c) für Felle von Hasen:

Hasen	0,10 "	0,12 "	0,13 "
Sommerhasen	0,30 "	0,37 "	0,40 "
Falbhäsen	0,60 "	0,70 "	0,75 "
Winterhasen	1,20 "	1,40 "	1,50 "

d) für Felle von Hauskatzen:

kleine Felle	0,10 "	0,12 "	0,13 "
Sommerfelle	0,60 "	0,70 "	0,75 "
schiefenfarbige Winterfelle	1,50 "	1,70 "	1,80 "
schwarze, dunkelgründige Winterf.	2,50 "	2,80 "	3,00 "

§ 3.

Voller Grundpreis.

Die im § 2 festgesetzten Preise sind die Höchstpreise für ungeschlächte Felle, die gemäß den Bestimmungen der §§ 4 und 10 der Bekanntmachung Nr. L. 800/4. 17. R. R. A. verfertigt sind und den nachstehenden Bedingungen entsprechen:

- bei Fellen zahmer Kaninchen sind die Hinterpfoten abzuschneiden und beim Gewicht nicht mitzuberechnen;
- das Gefälle muß vollkommen getrocknet sein;
- bei Kaninfellen muß das durch Wiegen ermittelte Gewicht in unverlöschlicher Schrift (z. B. durch geeigneten,

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet,
- wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erzieht,
- wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Ges. betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört,
- wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt,
- wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht,
- wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 ist die Strafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 den Betrag, um den der Mindestpreis überschritten worden ist, bis auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 kann neben der angeordneten Strafe, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen bekanntgemacht ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Im Falle der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

unlöslichen Buntstift — nicht Kopierstift! — vermerkt sein.

Im übrigen kommen die Höchstpreise gemäß § 4 zur Anwendung.

§ 4.

Abzüge vom Grundpreis.

Die im § 2 festgesetzten Preise ermäßigen sich in folgenden Fällen:

- für Gefälle, das nicht den Bestimmungen des § 3 dieser Bekanntmachung entspricht, beträgt der Höchstpreis insgesamt 75 vom Hundert der im § 2 festgesetzten Preise;
- für stark beschädigte Felle oder für Felle, die fleischig oder verfilzt oder ungespannt oder stark haarlassend (verstunken) sind, beträgt der Höchstpreis insgesamt die Hälfte der im § 2 festgesetzten Preise.

Für Gefälle, das nicht gemäß den Bestimmungen der §§ 4 und 10 der Bekanntmachung Nr. L. 800/4. 17. R. R. A. veräußert, sondern meldepflichtig geworden ist, betragen die Höchstpreise 90 vom Hundert der Preise.

§ 5.

Zahlungsbedingungen.

Der Höchstpreis schließt den Umsatzstempel, die Verpackungskosten, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder zur nächsten Schiffsabestelle, die Kosten der Verladung, nicht aber die weiteren Versandkosten, ein. Er gilt für die Barzahlung innerhalb 2 Wochen nach Empfang der Rechnung. Wird der Kaufpreis länger gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont berechnet werden.

§ 6.

Verkäufe ins Ausland.

Die Höchstpreise gelten nicht für erlaubte Verkäufe freigegebener Mengen nach dem Ausland innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.

§ 7.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu höchstens den im § 4 bestimmten Preisen zu gewärtigen.

§ 8.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von dieser Bekanntmachung sind an das Lederzweigungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin W 9, Budapester Straße 5, zu richten. Die Entscheidung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni in Kraft.

Frankfurt a. M., den 1. Juni 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Verordnung

Betr: Lieferung von Dienstiegeln usw.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich in Ergänzung der Verordnung vom 15. 1. 1916 Abt. III d Nr. 554/4. getr. unbefugte Herstellung von Dienstiegeln für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

1.

Siegel oder Stempel für Militärbehörden, Vordrucke zu Militärurlaubsscheinen, Militärfahrtscheinen, militärischen Ausweisen aller Art dürfen:

- an militärische Stellen im Felde nur dann geliefert werden, wenn der Auftrag von einer militärischen Vermittlungs- oder Beschaffungsstelle in der Heimat erteilt ist;
- an einen abholenden Boten nicht ausgehändigt werden, müssen vielmehr der bestehenden Behörde selbst überbracht oder zugesandt werden.

2.

Bestellungen untergeordneter militärischer Stellen auf die unter 1 genannten Gegenstände dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn die Bestellschreiben den Sichtvermerk und Stempel einer vorgeordneten Dienststelle tragen.

3.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500. — M. bestraft.

Frankfurt a. M., den 15. Mai 1917.

Stellvertretendes Generalkommando. 18. Armeekorps.
Abt. III b. Tgb.-Nr. 10104/3056

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel, Generalleutnant.

In die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Verladung der noch abzuliefernden Reste an Brotgetreide einschl. des Zugangs aus der Verminderung der Getreide-ration für Selbstversorger und der beschlagnahmten Mengen ist noch aus einer Anzahl Gemeinden rückständig und hat sofort zu geschehen. Die Verladung hat an die Elbmühle bei Dorchheim,

Station Friedrichshagen, zu erfolgen. Bis zum 10. Juni ist mir der Vollzug unter Angabe der verladenen Mengen anzuzeigen und eine Liste derjenigen beizufügen, welche rückständig geblieben sind unter Angabe der abzugebenden Getreidemenge. Gegen alle Säumnigen werde ich die Enteignung und gleichzeitige Entziehung der Selbstversorgung einleiten, was den beteiligten ausdrücklich anzu-drohen ist.

Westerburg, den 29. Mai 1917.

Der Vorsitzende des Kreisauusschusses.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Trotz wiederholter Belehrung werden vereinzelt Brotkarten für vorübergehend sich Aufhaltende (Besuche, Gäste in Wirtschaften, Kurgäste) verlangt. Ich verweise auf die Ausführungen meiner Ihnen zugesandten Verfügung vom 10. April d. Js. und untersage ausdrücklich jede Abgabe von Brotkarten an vorübergehend sich im Kreise Aufhaltende.

Westerburg, den 30. Mai 1917.

Der Vorsitzende des Kreisauusschusses.

Bekanntmachung

Nr. Ch. 1802/3. 17. R. R. A.,

betreffend Bestandserhebung von Holzverkohlungserzeugnissen und anderen Chemikalien.

Vom 1. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549, 684*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

Sobald die Vorräte mehr betragen als

- | | |
|---|--------|
| 1. Holzgeist, roh | 200 kg |
| 2. Methylalkohol | 200 " |
| 3. Vor-, Mittel- und Nachläufe von Holzgeist (Lösungsmittel bzw. Speziallösemittel) | 200 " |
| 4. Essigsaurer Kalk jeglicher Art | 200 " |
| 5. Aceton | 200 " |
| 6. Vor- und Nachläufe von Aceton | 200 " |
| 7. Essigsäure jeder Erzeugungsart, anzugeben nach Gehalt an Essigsäure und zwar | |
| a) 99 % und darüber | 50 " |
| b) 96—99 % ausschl. | 50 " |
| c) 80—96 % | 100 " |
| d) 60—80 % | 200 " |
| e) 30—60 % | 300 " |
| f) 30 % und bis darunter | 1000 " |
| Reine und technische Essigsäuren sowie ver- | |
| steuerte und unversteuerte sind getrennt aufzuführen. | |

Sobald die Vorräte mehr betragen als

- | | |
|---|--------------------------|
| 8. Essigäther (Essigsäureäthyläther) | 100 " |
| 9. Formaldehyd (Formalin, Formol) nach Stärken getrennt | 100 " |
| 10. Paraformaldehyd | |
| 11. Amylacetat | 50 " |
| 12. Kampfer | |
| nur künstlicher (synthetischer) Kampfer | 20 " |
| 13. Bor säure | 100 " |
| 14. Borax | technisch und rein 200 " |
| 15. Verborsaure Salze. | 200 " |
| 16. Bor in Erzen und Erden (Boracit, Bandermit) | 1000 " |

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden.
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtag (§ 4) unterwegs befinden, sind unverzüglich nach der Ankunft vom Empfänger zu melden.

§ 4.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht sind die bei Beginn des 1. Juni (Stichtag, sowie des 1. Dezember (Stichtag) eines jeden Jahres vorhandenen Bestände an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend. Die erste Meldung hat bis zum 10. Juni 1917, die späteren Meldungen haben bis zum 10. Tage des auf den Stichtag folgenden Monats zu erfolgen.

Die Meldungen sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sekt. Ch.) des königlichen Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 20, zu erstatten.

Erreichen die Vorräte an den in § 2 bezeichneten Gegenständen nach dem Stichtage die meldepflichtigen Mengen, so ist die Bestandsmeldung innerhalb 2 Wochen an die vorbezeichnete Stelle zu erstatten.

§ 5.

Art der Meldung.

Die Meldungen haben nur auf amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 1356b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen.

Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden. Auf die Vorderseite der zur Uebersendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen:

„Betrifft Meldung chemischer Erzeugnisse“.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Kopie) von den Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 6.

Lagerbuchführung.

Jeder gemäß § 3 Meldepflichtige hat über die nach § 2 meldepflichtigen Gegenstände ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Verringerung der meldepflichtigen Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten Beamten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sekt. Ch.) des königlichen Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopse des Briefes den Vermerk tragen:

„Betrifft Meldungen von chemischen Erzeugnissen“.

§ 8.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 1917 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 1. Juni 1917.

Stellvert. Generalkommando des 18. Armee-korps.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Der Kreis kann größere Mengen Torfmuß beziehen. Der Preis ist noch nicht bekannt. Bestellungen ersuche ich umgekehrt hierher zu richten.

Westerburg, den 29. Mai 1917.

Der Vorsitzende des Kreisauusschusses.

Wer Getreide liefert,
hilft uns siegen!

Landwirte, die Kraft der Feinde erlahmt!
An Euch ist's den Sieg zu vollenden: Liefert Getreide ab, und zwar sofort. Wir brauchen es dringend!